



Hiermit bestelle ich mit Wirkung vom 01.09.2014

**Herrn Michael Thein**

zum

**Arbeitsschutzreferenten**

der Universität Trier.

#### AUFGABEN

Nach der Geschäftsverteilung der Universitätsleitung hat die/der Präsident/in der/dem Kanzler/in die Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Trier übertragen (Vermerk vom 20.02.2014). Zur Unterstützung dieser Aufgabenwahrnehmung wird ihm/ihr der Arbeitsschutzreferent unmittelbar unterstellt, dem hiermit folgende Aufgaben übertragen werden:

- Unterstützung des/der Kanzlers/in bei der Organisation und Kontrolle der Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Universität Trier, insbesondere durch die Erstellung von verbindlichen Richtlinien und Regelungen, die geeignete Umsetzungs- und Kontrollkonzepte beinhalten, und ihre Fortschreibung.
- Organisation und eigenverantwortliche Verantwortungsübertragung - einschließlich der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten - an Personen abseits der Linienhierarchie, wie z.B. die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, Ersthelfer/innen, etc.  
*[zur Verantwortung der Führungskräfte in der Linienhierarchie: vgl. Anlage]*
- Sicherstellung einer sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung einschließlich der Koordination der Durchführung dieser Betreuung.
- Vorlage eines jährlichen Arbeitsschutzberichtes an die/den Kanzler/in.
- Die Einleitung aller nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen zentralen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren sowie zur Begrenzung von Schaden.

Trier, 20.08.2014

Dr. Ulrike Graßnick

## Anlage zur Bestellung zum Arbeitsschutzreferenten

### VERANTWORTUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE IN DER LINIENHIERARCHIE

Führungskräfte tragen für ihren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich die Organisations- und Kontrollverantwortung. Sie haben aufgrund ihres Amtes (z.B. als Leiter/in einer Abteilung) die Befugnisse innerhalb ihres universitären Teilbereichs, Arbeitsaufgaben zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen, sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfanges, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen (= Vorgesetztenfunktion). Die Verantwortlichkeit von Führungskräften bezüglich der Tätigkeiten der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich insbesondere auf

- sicherheitsgerechte Anordnungen bei der Erfüllung der Betriebsaufgaben,
- den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen, Geräte, Experimentiereinrichtungen und Bauteile) und die sicherheitsgerechte Anwendung der verwendeten Materialien,
- die vorschriftsgemäße Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Wege, Räume, Einrichtungen und Geräte (z. B. Freihalten von Fluchtwegen, Geschlossen halten von Brandabschnittstüren, bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen und Einrichtungen),
- die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die eigenen Zuständigkeitsbereiche,
- die Beseitigung bzw. Veranlassung der Beseitigung erkannter Gefährdungen im eigenen Verantwortungsbereich und ggf. die Meldung solcher Gefahren im übrigen Hochschulbereich,
- die Information, Unterweisung und Kontrolle der Mitarbeiter/innen

Führungskräfte in diesem Sinne sind

- in den Fachbereichen und Instituten: Dekan/in, Professor/in; Projektleitungen sowie sonstige Personen mit Leitungsfunktionen (z.B. Laborleitung)
- in den Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten: die Einrichtungsleiter/innen sowie die sonstigen Personen mit Leitungsfunktionen entsprechend der jeweiligen Organisation (z.B. Abteilungsleitung)